

SVP

UDC

Statuten

der

SVP Toffen

Statuten	3
I. Name und Zweck	3
Artikel 1 Name	3
Artikel 2 Zweck	3
Artikel 3 Tätigkeit	3
II. Mitgliedschaft	3
Artikel 4 Voraussetzungen	3
Artikel 5 Erwerb	4
Artikel 6 Erlöschen	4
Artikel 7 Rechte und Pflichten	4
III. Organe	4
Artikel 8 Organe	4
A. Die Parteiversammlung	4
Artikel 9 Einberufung	4
Artikel 10 Rechte	5
Artikel 11 Befugnisse	5
Artikel 12 Abstimmungen und Wahlen	5
Artikel 13 Abberufungsrecht	5
B. Der Parteivorstand	5
Artikel 14 Zusammensetzung	5
Artikel 15 Wahl, Amtzeit	6
Artikel 16 Aufgaben	6
Artikel 17 Einberufung	6
Artikel 18 Beschlüsse	6
Artikel 19 Präsident	6
Artikel 20 Übrige Chargen	6
Artikel 21 Rechtsverbindliche Unterschrift	6
C. Die Rechnungsrevisoren	7
Artikel 22 Revisoren	7
IV. Finanzen	7
Artikel 23 Einnahmen	7
Artikel 24 Mitgliederbeiträge	7
V. Statutenrevision, Auflösung	7
Artikel 25 Revision	7
Artikel 26 Auflösung	7
Artikel 27 Liquidation	7
VI. Übergangsbestimmungen	7
Artikel 28 Inkraftsetzung	7

Statuten

der SVP Toffen
vom 11. Juni 2009

Bei allen Funktionen ist jeweils sowohl die männliche wie auch die weibliche Form gemeint. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Toffen besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (ZGB Art. 60 ff). Die SVP Toffen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Artikel 2 Zweck

Die SVP Toffen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen;
2. die Förderung der Familie;
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Bevölkerungskreise;
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die SVP Toffen bekennt sich zu den Statuten und zu den Programmen der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Artikel 3 Tätigkeit

Die SVP Toffen beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde insbesondere durch:

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, sowohl an der Gemeindeversammlung wie an der Urne.
3. die Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Behörde-, Kommissions- und Parteimitglieder sowie Interessierten;
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
5. die Werbung neuer Mitglieder.

Die SVP Toffen arbeitet mit dem Amtsverband, dem SVP Wahlkreisverband Mittelland Süd und der kantonalen Partei zusammen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Voraussetzungen

Der Beitritt steht allen Frauen und Männer offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Artikel 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Artikel 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch;

- a. Tod;
- b. schriftliche Austrittserklärung;
- c. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d. Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband, den SVP Wahlkreisverband Mittelland Süd oder die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung einen Stellvertreter an die Veranstaltung aufzubieten.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

III. Organe

Artikel 8 Organe

Die Organe der SVP Toffen sind:

- a) Die Parteiversammlung
- b) Der Parteivorstand
- c) Die Parteiausschüsse
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Weitere Organe können sein
 - Die Frauengruppe
 - Die Junge SVP

A. Die Parteiversammlung

Artikel 9 Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung und sind oberstes Organ der Partei.

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis anberaumt. Sie können vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von fünf Parteimitgliedern einberufen werden. Die Einladung hat unter Angebe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Artikel 10 Rechte

Teilnahmeberechtigt sind alle eingeschriebenen Parteimitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Artikel 11 Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Parteipräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 14, sowie zwei Rechnungsrevisoren.
2. Annahme und Abänderung der Statuten.
3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte.
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde.
5. Beschlussfassung von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes, des SVP Wahlkreisverbandes und der Kantonalpartei.
6. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge.
7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter.
9. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen des Amtsverbandes, des SVP Wahlkreisverbandes Mittelland und der Kantonalpartei.
10. Ausschluss von Parteimitgliedern gemäss Art. 6.

Artikel 12 Abstimmungen und Wahlen

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen und Wahlen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim geführt.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Artikel 13 Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit abberufen.

B. Der Parteivorstand

Artikel 14 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Kommunikationschef
- dem Verantwortlichen Mitgliederwerbung
- dem Verantwortlichen Veranstaltungen

Einzelne Chargen können verbunden werden. Die Gemeinderäte, Mitglieder des Grossen Rates und Vorstandsmitglieder des Amtsverbandes, des SVP Wahlkreisverbandes Mittelland oder des Zentralvorstandes der Kantonalpartei sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes. Der Präsident wird von der Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15 Wahl, Amtzeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf eine angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 16 Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Nachnominierungen für öffentlichen Ämter innerhalb einer Legislatur.
4. Aufnahme neuer Parteimitglieder.
5. Führen der laufenden Geschäfte.
6. Wahl der Parteiausschüsse.
7. Vertretung der Partei gegen aussen.
8. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms.
9. Ausarbeitung von Pflichtenheften.
10. Mitgliederwerbung.
11. Pflege des ständigen Kontaktes mit der Amtspartei, dem SVP Wahlkreisverband Mittelland Süd und der kantonalen Partei.

Artikel 17 Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehrungen von drei Vorstandsmitgliedern.

Artikel 18 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen.

Artikel 19 Präsident

Der Präsident leitet die Parteiversammlung und die Vorstandssitzungen. Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten.

Artikel 20 Übrige Chargen

Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Pflichtenheft durch den Vorstand selbst festgelegt.

Artikel 21 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident bzw. der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied haben die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVP Toffen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 22 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Artikel 23 Einnahmen

Die Partei beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

1. die jährlichen Mitgliederbeiträge
2. freiwillige Beiträge und Spenden
3. Finanzaktionen und Sammlungen

Artikel 24 Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung legt die jährlichen Beiträge fest:

- a. für Einzelpersonen
- b. für Ehepaar- und Familienmitglieder

Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.-- pro Jahr und pro Mitglied oder Ehepaar.
Für die Verbindlichkeiten der SVP Toffen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenrevision, Auflösung

Artikel 25 Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Artikel 26 Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Toffen beschliessen.

Artikel 27 Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt ein allfälliges Vermögen an die Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung. Wird innerhalb zehn Jahren keine neue Partei bürgerlicher Ausrichtung gegründet, kann der Gemeinderat das Vermögen für einen sozialen Zweck verwenden.

VI. Übergangsbestimmungen

Artikel 28 Inkraftsetzung.

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 14. Mai 2009 durchberaten und genehmigt.

Toffen, 11. Juni 2009

Der Präsident:

Signiert

Carl Bütler

Vorstandsmitglied:

Signiert

Heinz Reber